



Dezernat, Dienststelle
II/21
211-L-S_B_2026-02-03

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	16.03.2026

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 GO des Rates der Fraktion Die Linke vom 27.02.2026 (AN/0326/2026) betreffend Mehreinnahmen durch den Einsatz städtischer Betriebsprüfer*innen

Die Fraktion „Die Linke“ bittet die folgende Anfrage auf die Tagesordnung des Finanzausschusses zu nehmen:

*„In seinem Monatsbericht „Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024“ aus November 2025 stellt das Bundesfinanzministerium dar: „In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2024 bundesweit 12.359 Prüfer*innen tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. Euro festgestellt.“ Daraus ergibt sich, dass im Schnitt pro Prüfer*in und Mehreinnahmen von etwa 880.000 Euro geschaffen werden.*

*Die Kölner Ratsfraktion Die Linke hatte die Möglichkeit von Mehreinnahmen durch städtische Betriebsprüfer*innen bereits 2015 in einer Anfrage aufgegriffen. Diese werden Finanzbeamt*innen des Landes zur Seite gestellt, um die Prüfung Kölner Betriebe auf ordnungsgemäße Steuerzahlung zu unterstützen. In der Beantwortung (2482/2015) einer Anfrage der Fraktion Die Linke zum Finanzausschuss am 7.9.2015 stellte die Verwaltung dar, dass durch die städtischen Betriebsprüfer*innen in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils kassenwirksame Mehreinnahmen zwischen 4,2 und 10,8 Mio. Euro pro Jahr vereinnahmt werden konnten. Die Zahl der städtischen Betriebsprüfer*innen stieg in diesen Jahren an.*

*Die Linke hatte mit dieser Anfrage Bezug genommen auf eine Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Finanzausschusses am 26.03.2012 (0916/2012). Diese hatte bei damals vier Betriebsprüfer*innen Mehreinnahmen von 4,2 Mio. Euro festgestellt, also etwa*

*eine Million pro Betriebsprüfer*in.“*

In diesem Zusammenhang stellt die Fraktion Die Linke die folgenden Fragen:

1. Wie hoch sind die in 2021 bis 2025 erzielten Mehreinnahmen durch die städtischen Betriebsprüfer*innen und die erwarteten Mehreinnahmen im Jahr 2026?

Antwort:

Die Schwerpunkte der kommunalen Prüfer*innen liegen in den folgenden drei Themenbereichen:

- Beteiligung an Außenprüfungen
- Zerlegungsprüfung
- Haftungsprüfung

Die Tätigkeiten lassen sich wie folgt beschreiben:

Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren der Gewerbesteuer ist zweistufig. Das Finanzamt entscheidet zunächst über die persönliche und sachliche Steuerpflicht und erlässt einen Gewerbesteuermessbescheid. Hierauf aufbauend setzt die Gemeinde die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Erhebungszeitraum anzuwendenden Hebesatzes fest.

Da die Kommunen am finanzamtlichen Verfahren grundsätzlich nicht beteiligt sind und auch kein Einspruchsrecht gegen einen Gewerbesteuermessbescheid haben, hat der Gesetzgeber den Kommunen ein Teilnahmerecht an Außenprüfungen der Landesfinanzverwaltung eingeräumt. Es wird den Gemeinden damit ermöglicht, ihre Rechte schon im Steuerermittlungsverfahren auszuüben. Neben der Sicherstellung der Rechte als Steuergläubigerin dienen die Teilnahme sowie das Recht auf Akteneinsicht und auf Auskunft auch der Kontaktpflege mit den steuerpflichtigen Unternehmen und der Finanzverwaltung.

Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Kommunen besitzt, muss insbesondere auch das Steueraufkommen aufgeteilt werden. Für eine gerechte Verteilung der Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen bestehen komplexe gesetzliche Vorgaben. Maßstab für die Aufteilung können beispielsweise die in der jeweili-

gen Betriebsstätte gezahlten Arbeitslöhne, ein fiktiver Unternehmerlohn, die Summen der installierten Leistung bei bestimmten Anlagen der Energietechnik oder besondere Verteilungskriterien sein. Dementsprechend führt das zuständige Finanzamt eine sog. Zerlegung durch, das heißt der gesamte Gewerbesteuermessbetrag wird auf die einzelnen Gemeinden oder Städte verteilt.

Die Kommunen können gegen Zerlegungsbescheide Einspruch oder Klage erheben.

Die zeitliche Kapazität der Prüfer*innen der Landesfinanzverwaltung reicht regelmäßig nicht aus, um alle gewerbesteuerlichen Auswirkungen der vielfältigen Geschäftsvorfälle von steuerpflichtigen Unternehmen, insbesondere auch der kommunalen Bezüge, umfassend zu prüfen und zu bewerten. Die kommunalen Prüfer*innen kooperieren daher zum Vorteil der Steuergläubiger*innen und zur Förderung der Steuergerechtigkeit mit den Landesprüfer*innen und tragen mit ihrer besonderen Expertise zum Erfolg einer Außenprüfung bei.

Die Betriebsprüfer*innen der Stadt Köln haben die Bearbeitung der Zerlegungsbescheide der Finanzämter seit 2021 mit Erfolg intensiviert, um die vom Finanzamt angesetzten Maßstäbe zu überprüfen oder missbräuchlichen Gestaltungen durch die jeweiligen Betriebe vorzubeugen und Sitzverlegungen in die sogenannten Gewerbesteueroasen frühzeitig aufzudecken.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Unternehmens prüfen die Betriebsprüfer*innen außerdem, ob die ehemaligen oder aktiven Geschäftsführer oder anderen gesetzlichen Vertreter in Haftung genommen werden können (sog. Haftungsprüfung). Die Betriebsprüfer*innen sind innerhalb des Steueramts für die steuerrechtlich besonders schwierigen Haftungsfälle zuständig. Im Gegensatz zu der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Haftung sind die Steuergläubiger privilegiert. Ein Geschäftsführer haftet für alle Steuerausfälle, die durch die nachweisbare Verletzung seiner steuerlichen Pflichten verursacht werden. Durch diese Prüfung bewirken die Betriebsprüfer*innen ebenfalls Mehrergebnisse in erheblicher Höhe.

Mehrergebnisse in den Jahren 2021 bis 2025

In den Jahren 2021 bis 2025 erzielten die Betriebsprüfer*innen Mehrergebnisse im Kassen-Ist von insgesamt ca. 100,4 Mio. EUR. Hiervon entfallen 17,2 Mio. EUR auf die Teilnahme an Außenprüfungen, 80,5 Mio. EUR auf Zerlegungsfälle und 2,7 Mio.

EUR auf Erfolge von Haftungsprüfungen.

Die Höhe der Mehrergebnisse hängt stark von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. In der Gesamtsumme von 100,4 Mio. EUR sind zwei Einzelfälle mit Ergebnissen im zweistelligen Millionenbereich enthalten. Bei der Prognose für 2026 wurden diese besonderen Einzelfälle nicht berücksichtigt. //Steueramt rechnet für 2026 mit einem Mehrergebnis von insgesamt 10 Mio. EUR.

2. Wie hoch war in diesen Jahren jeweils die Anzahl der städtischen Betriebsprüfer*innen?

Antwort:

Insgesamt sind 8 Betriebsprüfer*innen eingesetzt.

3. Welche Hinweise sieht die Verwaltung, dass der Einsatz weiterer Betriebsprüfer*innen zu geringeren bzw. zu zusätzlichen Einnahmen pro Prüfer*in führen würde?

Antwort:

Das Steueramt überprüft regelmäßig den Stellenbedarf. Die aktuelle Zahl von 8 Stellen ist ausreichend. Mit dem vorhandenen Personalbestand kann das Steueramt an allen von der Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln angeordneten Außenprüfungen teilnehmen. Auch die Zerlegungs- und Haftungsprüfung kann in vollem Umfang abgedeckt werden.

Würden mehr Betriebsprüfer*innen eingesetzt, würden daher lediglich die durchschnittlichen Mehrergebnisse pro Prüfer*in sinken.

4. Wie hoch wären zusätzliche erwartete Ausgaben bzw. Einnahmen pro Prüfer*in?

Antwort:

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie hoch ist die Prüfquote an Geschäftsjahren von Großbetrieben und Mittelbetrieben in Köln im Zeitraum 2021-2025?

Antwort:

Bei den Mittelbetrieben wählt das Finanzamt nach gezielten Kriterien die Unternehmen aus, die gemeinsam mit der Kommune zu prüfen sind. Die Betriebsprüfer haben an allen in der folgenden Tabelle aufgelisteten Prüfungen teilgenommen:

Jahr	Anzahl Mittelbetriebe mit Teilnahme der Stadt Köln
2021	6
2022	4
2023	1
2024	9
2025	7
Gesamtergebnis	27

Die Anzahl der Fälle, an denen die städtischen Betriebsprüfer*innen an der Außenprüfung von Großbetrieben teilgenommen haben, können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl Betriebsprüfungen Großbetriebe
2021	621
2022	785
2023	629
2024	693
2025	640
Gesamtergebnis	3.368

Die Prüfquote bei den Großbetrieben beträgt 100%.

Gez. Prof. Dr. Diemert